



Corinna Westermann
Abteilungsleiterin II

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4468
FAX +49 (0) 30 18 682-3489
E-MAIL corinna.westermann@bmf.bund.de
DATUM 25. März 2020

BETREFF **Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden;
Inkraftsetzung der Änderungen der VV Nr. 4 zu § 9 BHO und der VV Nr. 1.4.1 zu § 59
BHO**

BEZUG Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden am 31. Oktober
2019

ANLAGEN 1

GZ **II A 3 - H 1012-6/19/10001 :003**
DOK **2019/0782102**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird hiermit die als Anlage beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift als Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) erlassen. Die Änderungen treten am Tage nach dem Datum dieses Rundschreibens in Kraft.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens treten außer Kraft:

- die VV Nr. 4 zu § 9 BHO in der Fassung vom 23. November 2012 (GMBI 2012, S. 1175),
- die VV Nr. 1.4.1 zu § 59 BHO in der Fassung vom 23. November 2012 (GMBI 2012, S. 1185).

Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen der Anhörung gemäß § 103 BHO keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bestehenden besonderen Situation wird bezüglich der Änderung zur VV Nr. 1.4.1 zu § 59 BHO (angemessene Verzinsung bei Stundung) ausdrücklich auf die Ausnahmeregelungen nach VV Nr. 1.4.2 zu § 59 BHO, die folgenden Wortlaut haben, hingewiesen:

„Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.“

Soweit im Zusammenhang mit der Corona-Krise bei Schuldnerinnen und Schuldnern des Bundes, denen eine Stundung gewährt wird, die oben genannten Regelungen anwendbar sind, sollte von den bestehenden Ausnahmeregelungen intensiv Gebrauch gemacht werden.

Das Rundschreiben nebst Anlage wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und in die elektronische Vorschriftensammlung des Bundes (E-VSF) eingestellt.

Im Auftrag

Corinna Westermann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.